

Zusatzbedingungen All-Risk EDV**BAREDV10****Inhalt**

1	Allgemeine Bestimmungen	Seite	2	Leistungen	Seite
1.1	Grundsatz	1	2.1	Leistungen	3
1.2	Versicherte Gefahren und Schäden	1	2.2	Einschränkungen von Leistungen	3
1.3	Versicherte Sachen und Kosten	1	2.3	Selbstbehalt	3
1.4	Nicht versicherte Sachen und Kosten	2			
1.5	Einschränkungen des Versicherungsumfanges	2			
1.6	Sicherheitsvorschriften	2			

1 Allgemeine Bestimmungen**1.1 Grundsatz**

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht, das Geschäftsinventar sowie die ergänzenden Bestimmungen sind für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend.

1.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schäden oder Zerstörungen an den in der Police bezeichneten Sachen als Folge äusserer Einwirkungen, insbesondere durch:

- Falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit
- Vorsätzlich schädigende Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen, Sabotage
- Umstürzen, Herunterfallen und Anprallen
- Luftverschmutzung, Fremdkörper, Russ
- Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen
- Überspannung
- Erschütterungen
- Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (Feuer)

- Elementarereignisse (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben)
- Wasser

Zusätzlich versichert sind als Folge innerer Ursachen, Beschädigungen oder Zerstörung durch Brand, Rauch, Explosion und Wasser.

Mitversichert ist der Verlust durch Diebstahl.

1.3 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen (wie EDV-Anlagen, Infrastruktur und Verkabelung), inklusive darin enthaltene, festeingebaute Datenträger und Betriebssysteme sowie die aufgeführten Kosten.

Andere Datenträger, Daten und Programme gelten nicht als versicherte Sachen.

Wird eine versicherte Sache ersetzt, so geht der Versicherungsschutz auf die neue Sache über.

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert:

- Datenträger und Wiederherstellungskosten. Versichert sind auswechselbare Datenträger sowie die Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten auf auswechselbare und festeingebaute Datenträger
- Mehrkosten

1.4 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind:

- Verbrauchsmaterialien
- Kälte- und Wärmeträgermedien

1.5 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

- Aufwendungen für den Austausch oder die Reparatur von Bauelementen, Bauteilen oder ganzen Baugruppen, soweit sie nicht nachweislich durch äussere Einwirkung auf die versicherten Sachen oder durch ein versichertes Ereignis verursacht werden
- Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion und Oxidation
- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher, die Reparatur-, Montage-, oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften
- Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen, welche nicht die direkte Folge von Beschädigung, Zerstörung, oder Verlust durch Diebstahl des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme gespeichert waren (z.B. durch Computerviren)
- Schäden durch Überborden oder Auslaufen gestauter Gewässer mit einem Nutzinhalt über 500'000m³
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen an der Atomkernstruktur, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht

1.6 Sicherheitsvorschriften

Widerspricht die Weiterverwendung der versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.

Fehler oder Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten, sind auf eigene Kosten zu beseitigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise die Sicherheitsvorschriften des Herstellers, Verkäufers oder der Gesellschaft, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt und Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

2 Leistungen

2.1 Leistungen

Die Gesellschaft ersetzt:

- Die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll, Transport, De- und Remontage, sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten
- Den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (Totalschaden)
- Als Zeitwert gilt der Neuwert, abzüglich einer Abschreibung (Amortisation) von 1% pro im Betrieb stehenden Monat ab der 1. Inbetriebsetzung. Im Maximum beträgt der Zeitwert 70%
- Bei Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserschäden, sowie für Sachen, für welche ein Wartungsvertrag besteht, auch die über den Zeitwert hinausgehenden Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung.
Der Wartungsvertrag muss mindestens die Instandhaltung sowie die Behebung von durch den normalen Betrieb ohne äussere Einwirkung entstandenen Störungen oder Schäden, einschliesslich damit verbundene Material- und Lohnkosten beinhalten.
- Aufräumungs- und Entsorgungskosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen, und zwar bis 5% der Versicherungssumme für die versicherte Sache. Als Aufräumungs- und Entsorgungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen bis zur Deponie oder Vernichtung erbracht werden.
- Überzeitzuschläge für Reparaturarbeiten und Eilfrachtzuschläge
- Kosten im Rahmen vereinbarter Zusatzversicherungen
- Kosten für provisorische Reparaturen, sofern diese im Einverständnis der glarnerSach ausgeführt werden.

2.2 Einschränkung von Leistungen

Nicht ersetzt werden:

- Kosten für die Veränderung, Verbesserung, Revisionen oder Wartungsarbeiten die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden.
- Minderwerte, die durch die Wiederherstellung entstehen.

Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- Mehrwerte infolge der Reparatur, sofern diese nicht als Entschädigung geschuldet ist
- Werte von Überresten

Ausgeschlossen sind:

- Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

2.3 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Leistungsübersicht deklarierten Selbstbehalt.

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

1. Berechnung des Schadens
2. Abzug des Selbstbehaltes
3. Berücksichtigung von allfälligen Leistungsbegrenzungen